



3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 30.11.2015 und den zwei Änderungsbeschlüssen vom 29.09.2016 und 03.04.2017 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Diemelaue II wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Höxter

Stadt Warburg

Gemarkung Ossendorf

Flur 9

Flurstücke 95, 98 und 115

Gemarkung Germete

Flur 1

Flurstücke 508 und 725

Flur 4

Flurstücke 87 und 88

Gemarkung Warburg

Flur 32

Flurstücke 67 und 69

Land Hessen

Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Stadt Diemelstadt

Gemarkung Wethen

Flur 7

Flurstück 13

Gemarkung Wrexen

Flur 6

Flurstücke 1 – 7

Flur 7

Flurstücke 1 und 2

Aus dem Flurbereinigungsverfahren werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Höxter

Stadt Warburg

Gemarkung Ossendorf

Flur 9

Flurstücke 104 und 117

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

rd. 343 ha.

2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte farbig dargestellt.
3. Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 30.11.2015 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Diemelaue II mit Sitz in 34414 Warburg.

Gründe

Die Zuziehung der unter Ziffer 1 genannten Flurstücke dient der Übernahme von Tauschflächen, die zur Abfindung von Teilnehmern in der Zielgebietskulisse der Vereinfachten Flurbereinigung Diemelau II dienen soll. Die Zuziehung dieser Flurstücke dient somit den Zielsetzungen des Verfahrens.

Die ausgeschlossenen Grundstücke werden für die Erreichung des Verfahrenszieles nicht mehr benötigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Im Auftrag


(Runte)
Regierungsvermessungsdirektor